

DER PLAN EINES BISTUMS EMPÚRIES IM 14. JAHRHUNDERT

Eine brauchbare Geschichte der Bistumsgrenzen ist noch nicht geschrieben und kann auch noch kaum mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden. Denn in keinem einzigen unserer grösseren abendländischen Länder sind diese Fragen schon genügend geklärt. Und deshalb sind und bleiben vorerst Teilforschungen an Platze¹. Über ihre Wichtigkeit, nicht nur im Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern auch in Bezug auf die Rechts- und Kulturgeschichte, braucht kein Wort verloren zu werden. Es handelt sich im Regelfalle um ausserordentlich lebensvolle Vorgänge, um Entwicklungen und Auseinandersetzungen, die fast zu einem Vergleich mit den Schicksalen der Staatsgrenzen herausfordern.

Jede Zeit stellt sich auch in unserer Frage in besonderer Sicht dar, ohne dass man aber die Typisierung auf die Spitze treiben dürfte. Das vierzehnte Jahrhundert zeigt allgemein den Aufstieg des landesherrlichen Kirchenregiments. Es zeigt aber fast ebenso allgemein auch die Auseinandersetzungen, in denen die politische Zentralgewalt und die fürstlichen Lehensleute miteinander um Behauptung und Ausbau ihrer Macht ringen. Und es zeigt nicht weniger die zielbewusste Macht- und Wirtschaftspolitik der Städte und jene vielseitige Inanspruchnahme und kirchenpolitische Betätigung des Papsttums. Unsere Untersuchung wird also auch diese Gesichtspunkte zu beachten haben.

¹ Aber selbst für Länder wie Katalonien und Aragon ist die Bearbeitung der Frage nicht ganz einfach, obwohl die durch P. Kehr edierten Papsturkunden den Forschungsweg für die frühere Zeit verhältnismässig gut freigelegt haben. Die Sammlung des Quellenmaterials sollte, vor allem auch in den Diözesanarchiven, fortgesetzt werden.

Das Bistum Empúries¹ war der maurischen Invasion zum Opfer gefallen. In der reconquista ist es nicht wieder errichtet worden, obwohl die Vorbedingungen vielleicht gegeben gewesen wären. Jedenfalls befand es sich in günstigerer Lage als Egara, jenes andere Bistum, dem im Gebiet des nachmaligen Katalonien die Wiedererstehung versagt blieb, das aber in baulichen Überresten die Erinnerung an seine Bischofskirche bis in unsere Zeit bewahrt hat. Egara, das heutige Tarrasa, lag sozusagen im Schatten der Bischofs- und Landeshauptstadt Barcelona. Das ist ihm zum Verhängnis geworden. Und der Bischof von Barcelona hat auch wohl bewusst darauf hingearbeitet, dass eine Verselbständigung Egaras hintangehalten wurde. Während der Bischof von Girona schon verhältnismässig früh durch die Errichtung des Archidiakonates Empúries auf die Sonderstellung dieses Gebietes Rücksicht nahm, hat der Bischof von Barcelona sein Bistum auch im Archidiakonalwesen bis ins 14. Jahrhundert straff zentralistisch zusammengehalten, und als er 1324 das Grossarchidiakonat in vier Archidiakonalbezirke aufspaltete², bewies er schon durch deren Benennung, wie völlig ihm eine Anknüpfung an das alte Bistum Egara fernlag.

Der Vorteil Empúries' lag in dem Rückhalt, den ihm das eigene Grafengeschlecht bot. Bistum und Grafschaft hingen im Sprachgebrauch der Zeit aufs engste zusammen. Kaiser Ludwig der Fromme verlieh 834 dem Bischof Wimer in Attigny die vier "Bistümer" Peralada, Empúries, Girona und Besalú, d. h. bestimmte Bezüge aus den genannten vier Grafschaften, aus deren Gebiet sich der Gironeser Bischofssprengel zusammensetzte³. Nach seiner Rückkehr erhielt der Bischof demgemäss von den Grafen die Investitur⁴. Der Wille des Kaisers hielt also den Sprengel zusammen. Bedenklicher⁵ wurde die Lage für den Bi-

¹ Cf. G. PUJADES, *Crónica universal del Principado de Cataluña*, VI, pp. 190 ss.

² S. PUIG Y PUIG, *Episcopologio de la Sede Barcinonense*, Barcelona 1929, p. 464, n. 106. M. AYMERICH, *Nomina et acta episcoporum Barcinonensium*, Barcelona 1760, p. 368.

³ J. F. BÖHMER, *Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918*, Innsbruck 1889, n. 905.

⁴ J. VILLANUEVA, *Viaje literario a las iglesias de España*, XIII, p. 224, n. 3.

⁵ Cf. z. B. die Eigenmächtigkeiten der Grafen von Empúries zu Beginn des 12. Jahrh. *Ibid.*, pp. 278 ss., n. 36.

schof, als die königliche Macht versagte und die Grafen von Empúries keinen weltlichen Herren mehr über sich anerkannten¹. Was solche Grafen in den Nachfolgestaaten der Spanischen Mark damals erreichen konnten, zeigten die Grafen von Pallars, Besalú und Cerdanya. Der erste verstand es, aus dem Bistum Urgell sein Landesbistum Roda loszutrennen, das allerdings im Suffraganatsverhältnis zu Urgell blieb². Die Grafen von Besalú und Cerdanya aber liessen für ihre Länder von Papst Benedickt VIII. im Jahre 1017 das Bistum Besalú errichten und exemt erklären³. Cerdanya hatte vorher dem Bischof von Urgell, Besalú dem Bischof von Girona unterstanden. Dem vereinten Ansturm der benachbarten kirchlichen und wohl auch weltlichen Würdenträger hat dann freilich das junge Bistum nicht standhalten können. Der erste und einzige Bischof Wifred übernahm nach dreijährigem bischöflichen Wirken die Abtei Sant Joan de les Abadeses und dann, offenbar als Ersatz, das Bistum Carcassonne. Was die Grafen von Empúries von einem ähnlichen Versuch abgehalten hat, wissen wir nicht. Sie hätten auf jeden Fall, da sie sich auf den alten Bischofssitz in Empúries berufen konnten, auch den Bischöfen gegenüber eine wirksame Begründung ins Feld führen können. Sie begnügten sich mit der Stiftung und Pflege bedeutender Hausklöster und mit der Errichtung des Archidiakonatsbezirkes Empúries, wie denn überhaupt das Bistum Girona auch seine übrigen drei Archidiakonatsbezirke an die Grafschaften Girona, Peralada und Besalú anlehnte, wogegen die eben genannte Grafschaft Cerdanya als archidiakonaler Bezirk im Bistum Urgell fortbestand.

Zum Verständnis dieser Behandlung der kirchlichen Sprengel vonseiten der Landesherren hat man sich zu erinnern, dass in der Zeit der Hochblüte des Eigenkirchenrechts⁴ das Bistum nicht nur als Amtsbereich des Bischofs, sondern geradezu als ein Vermögensbegriff angesehen wurde, weshalb ja auch die katalanischen

¹ Cf. F. MONSALVATJE Y FOSAS, *Los condes de Ampurias vindicados*, Olot 1917, pp. 29 ss.

² VILLANUEVA, XV, pp. 131 ss.

³ VILLANUEVA, XV, pp. 71 ss.

⁴ Cf. U. STUTZ, Artikel *Eigenkirche* in der *Realencyklopädie für protestantische Theologie, Ergänzungsband II*. M. TORRES, *El origen del sistema de "iglesias propias"*, Madrid 1929. R. BIDAGOR, *La "iglesia propia" en España*, Roma 1933 und meine Rezension im *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 114 (1934), pp. 319 ss.

Grafen die Bistümer vererbten¹ oder ihren Frauen als Mitgift überlassen² konnten und Kaiser Heinrich II. 1007 glaubte, das Bistum Bamberg errichtet zu haben, als er ihm eine Vermögensgrundlage geschaffen hatte³.

Ohne aber eine eingehende Würdigung dieser Vorgänge, die hier nur als Einleitung dienen können, zu versuchen, stellen wir nur kurz fest, dass auch damals schon politische und dynastische Hintergründe weitgehend auf das Schicksal der Bistumsgrenzen einwirkten und dass die Päpste jener Zeit sich mit dieser Lage abfanden. Ihr Vorrecht in der Teilung von Bistümern war anerkannt⁴, und von ihm machten sie Gebrauch. Die Führung der Angelegenheiten aber lag nicht bei ihnen, sondern bei den politischen Machthabern. Das zeigte sich auch noch in der Zeit Gregors VII., als Alfons VI. das Gebiet der alten Diözese Oca erobert hatte und es (1075) seinem Landesbischof von Burgos unterstellte⁵, wodurch er es zugleich eigenmächtig aus dem Tarragonenser Metropolitanverband, dem es in der Römer- und Gotenzeit angehört hatte, loslöste⁶. Erst das 12. und 13. Jahrhundert bringt einen merklichen Fortschritt zugunsten des Papsttums, das sich mit der Aufgabe betraut sieht, beispielsweise den langwierigen Grenzstreit der Bischöfe von Lleida und Huesca⁷ und hernach der Bischöfe von Albarrazin und Valencia⁸ beizulegen, wobei die Landesherren — übrigens ganz im Sinne der Entwicklung des

¹ Graf Berengar el Corbat von Barcelona vermacht seinem Sohne Raimund das Bistum Girona und seiner Frau Guisla das Bistum Ausona. P. DE BOFARULL, *Los condes de Barcelona vindicados*, I (1836), pp. 252 ss. Graf Bernhard von Besalú vermacht in seinem Testament 1020 das Bistum Besalú seinem Sohne Asenrich als Lehen. *España Sagrada*, XLV, n. 19. Graf Hugo von Empúries verpfändet dem Grafen Guilbert von Roussillon 1082 das halbe Bistum Elna. ACA (= Arxiu de la Corona d'Aragó, Barcelona), Liber feudorum Ceritaniae, n. 166, 167.

² Graf Raimund Berengar I. gibt seiner Gemahlin Almodis, die er um 1053 heiratet, als Mitgift u. a. das Bistum Girona und dessen Abteien. *España Sagrada*, XLIII, p. 87, 372, n. 4.

³ Vgl. K. H. GANAHL, *Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im X. und XI. Jahrhundert*, Innsbruck 1935, p. 34 ss.

⁴ KARL HOFMANN, *Der "Dictatus Papae" Gregors VII.*, Paderborn 1933, p. 118 s.

⁵ *España Sagrada*, XXVI, p. 458, n. 8.

⁶ Vgl. J. VINCKE, *Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters*, I, Münster i. Westf. 1931, pp. 359 s., 364 s.

⁷ Vgl. P. KEHR, *Papsturkunden in Spanien. II. Navarra und Aragon (1928)* 129 ss. *España Sagrada*, XLVI. VILLANUEVA, XV, pp. 125 ss.

⁸ Cf. VILLANUEVA, III, pp. 45 ss.

Verhältnisses von Staat und Kirche — fast in die Rolle der Zuschauer herabsinken.

Die dann inzwischen eingetretene Stärkung der kirchenpolitischen Stellung des Landesherren müsste hinsichtlich der Bistums-teilungen des Papstes Johann XXII. einmal eingehender untersucht werden¹. Inbezug auf die Teilung der Provinz Tarragona (1318) habe ich den Anteil König Jakobs II. nachgewiesen². Aber der König ist damals viel weiter gegangen. Er plantè unter anderm auch eine Aufteilung des Bistums Girona, derart, dass aus dem Gebiet nördlich des Fluvia das neue Bistum Besalú gebildet werden sollte. Der Plan interessiert uns hier besonders, weil er auch die Grafschaft Empúries in das Bistum Besalú einbezog.

Da der König als Begründung seines Vorschlages nur angibt, dass das Bistum Girona sehr umfangreich sei und auch nach der Teilung noch ein ansehnliches Bistum bleibe und dass andererseits Besalú ein nach der Zahl und dem Werte der Bevölkerung bedeutender und für einen Bischofssitz geeigneter Ort sei, sind wir zum tieferen Eindringen in die Frage auf ergänzende Zeugnisse angewiesen.

Schon bei flüchtiger Beobachtung fällt es da auf, dass die vorgesehenen Grenzen sich stark an die geographische Gliederung des Landes anschlossen. Besonders waren es die Flussläufe, die eine durchaus natürliche Grenze boten. Doch bleibt diese Betrachtung zu äusserlich, als dass sie die Ziele eines wahrhaft grossen Politikers, der Jakob II. war, enthüllen könnte.

Der König hat eine bemerkenswerte städtefreundliche Politik getrieben. Und zwar suchte er die Städte, da diese untereinander in einem natürlichen Wettbewerb standen, in möglichst gleicher Weise zu berücksichtigen. So nannte er damals (1318) in demselben Atemzuge neben Besalú auch Jaca, Teruel, Játiva und Cervera als passend für die Errichtung von Bischofssitzen. Wie sehr die Städte sich als Bischofssitze gehoben und geehrt fühlten, geht auch aus dem Bemühen der Stadt Barbastro hervor, gleichfalls

¹ Der Nachweis ist dadurch erschwert, dass die päpstlichen Urkunden, die die Errichtung der neuen Bistümer aussprechen, kaum etwas über die landesherrliche Beteiligung enthalten. Cf. J. M. VIDAL, *Documents sur les origines de la province ecclésiastique de Toulouse* (1901).

² *Die Errichtung des Erzbistums Saragossa*. In: *Spanische Forschungen der Görresgesellschaft*, 1 Reihe, 2. Band, Münster i. W. 1930, pp. 114-132.

Kathedralstadt, die es früher schon übergangsweise gewesen, zu werden¹. Überaus bezeichnend für die Politik des Königs ist es, dass er nur seine eigenen königlichen Städte, nicht aber die Orte seiner grossen Vasallen in Aussicht nahm. So sollten die neuen Bistümer zugleich seiner zentralistischen Verwaltung dienen.

So ist es auch nicht zufällig, dass er die Grafschaft Empúries mit keinem Wort erwähnt, obwohl sie mit im Vordergrund des Interesses stehen musste. Nach seinem Willen hatte die Grafschaft, die er in seinem modernen Staate als Fremdkörper zu empfinden begann², den Bedürfnissen des Reiches Rechnung zu tragen und auf keinen Fall eine weitere Verselbständigung, auch kirchlich nicht, zu erlangen.

Die politische Tendenz, die Jakob mit seinem Vorschlage verfolgte, tritt auch mit aller Klarheit hinsichtlich der Bistümer hervor, die an den Landesgrenzen lagen. Die Teile seiner Länder, die den ausländischen Bischöfen von Pamplona und Múrcia unterstanden, sollten diesen Bischöfen entzogen und eben zur Bildung der neuen Bistümer in Jaca und Jativa verwandt werden.

Der Plan war also bis ins einzelne vorbereitet. Sogar die Bischofskandidaten waren schon bestimmt. Für Besalú hatte Jakob II. den Geroneser Präsentor Berengar de Pau vorgesehen. Aber der Plan ist restlos ins Wasser gefallen, und zwar wohl nicht einmal so sehr auf Betreiben der betroffenen ausländischen Bischöfe und Landesherrn, als vielmehr auch auf Vorstellungen der Bischöfe von Girona, Vich, Lleida, Urgell, Osca, Saragossa, València und Tortosa, auf deren Kosten die Neuordnung geschehen sollte. Wie die Betroffenen in solchen Fällen zu reagieren pflegten, wissen wir aus den Protesten der aragonischen Könige, wenn etwa der Bischof und der König von Navarra das navarrische Tudela dem aragonischen Bischof von Tarazona zu entziehen versuchten³, oder auch aus den Gegenmienen, die die Bischöfe von Lleida⁴ und Girona gegen die Separationsbestrebungen Barbastro's und Empúries' legten.

¹ Im Jahre 1321. H. FINKE, *Acta Aragonensia*, II, n. 536. VINCKE, *Staat und Kirche*, I, pp. 318 ss.

² Allerdings konnte er — wie auch andere Könige seiner Zeit — aus der Erkenntnis nicht die letzten Folgerungen ziehen. Die feudale Verfassung war in der Gedankenwelt der Zeit noch zu fest verwurzelt.

³ Cf. VINCKE, *Staat und Kirche*, I, p. 390.

⁴ VINCKE, *Documenta Selecta*, p. 361, n. 494.

Ging der Plan des Bistums Besalú vom König aus und trug er ganz das Kennzeichen der königlichen Politik, so ist der bald nach dem Tode Jakobs II. auftretende Plan eines Bistums Empúries völlig im Gehirn eines Kronvasallen entstanden. Und das Ziel dieses Bistums, in diesem Rahmen gesehen, war so eindeutig greifbar, dass die Abwehrmassnahmen nicht auf sich warten liessen.

Es war einer der grossen innerpolitischen Schachzüge Jakobs II. gewesen, dass er die nördlichen Grenzgrafschaften Urgell und Empúries in die Hände seiner Söhne Alfons und Peter brachte und bei der Gelegenheit auch die Lehensabhängigkeit dieser Gebiete betont hervorkehren konnte. Peter, der Graf von Empúries, den uns in den beiden jüngsten Jahrzehnten die Urkundeneditionen und Darstellungen von A. Rubió i Lluch, H. Finke und J. Pou i Martí recht anschaulich vor Augen stellen¹, war politisch vielleicht der fähigste der fünf Söhne des Königs, und um Haaresbreite wäre er selbst König geworden. Wir kennen ihn sowohl in seiner einflussreichen Reichspolitik als auch in seiner zielbewussten Grafschaftsverwaltung. Wir kennen auch seine persönlichen Beziehungen zum Paptse, an dessen Kurie er wiederholt weilte und schon als jugendlicher Infant zu Lebzeiten seines Vaters wichtige Bischofsernennungen durchsetzte². Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass er eine umso grössere Selbständigkeit an der römischen Kurie gegenüber seinem königlichen Bruder Alfons bewies und, ohne dessen Vorwissen, die Errichtung des Bistums Empúries betrieb. Sein Wille ging dahin, den Bereich seiner Grafschaft als eigenen Bistumsbezirk zu erklären unter Erhebung der Abtei S. Pere de Rodes zur Kathedralkirche und der Feste Castelló (des gräflichen Hauptsitzes) zur Bischofsstadt. Indem er diesen Plan verfolgte, hat er, wie aus den allerdings spärlich überlieferten Akten immerhin genügend klar her-

¹ A. RUBIÓ Y LLUCH, *Documents per l'Història de la Cultura Catalana Mig-èval I-II* (Barcelona 1908-1921). H. FINKE, *Acta Aragonensia I-III*, Berlin und Leipzig 1907-1922. J. M.^a POU Y MARTÍ, *Visionarios, beguinos y fraticelos catalanes (siglos XIII-XV)*, Vich 1930. VINCKE, *Documenta selecta*, Barcelona 1936. Siehe auch die treffliche Charakterisierung des Infanten durch H. Finke. *Nachträge und Ergänzungen zu den Acta Aragonensia (I-III)*. *Spanische Forschungen der Görresgesellschaft*, I. Reihe, 4. Band (1933), pp. 405-414.

² Cf. POU Y MARTÍ, *Visionarios, beguinos y fraticelos catalanes*, p. 323. VINCKE, *Staat und Kirche*, I. p. 318. Cf. VINCKE, *Documenta selecta*, n. 438.

vorgeht, dem Papste vorgestellt, dass die Bistumsteilung ausschliesslich der päpstlichen Autorität unterstehe. Das waren Redewendungen, die zwar aus dem kanonischen Recht zu begründen waren¹, die aber von dem Bittsteller besonders eindringlich dann vorgebracht zu werden pflegten, wenn er die Ansprüche oder Rechte eines Dritten bestritt oder ausschalten wollte.

In der Begründung seiner Bitte hatte der Infant Peter jene Anschauung Jakobs II. wieder aufgegriffen, der bei der geplanten Errichtung des Bistums Besalú (1318) erklärt hatte, das Bistum Girona bleibe auch nach der Teilung noch stattlich genug. Der Gesichtspunkt war allerdings im kanonischen Recht nicht unwesentlich. Denn die alten Fassungen des päpstlichen Rechtes, wie sie im 11. Jahrhundert formuliert vorlagen, besagten: "papae licet divitem episcopatum dividere² et inopes unire", mit anderen Worten: Das zerteilte Bistum muss an Umfang und Einkünften einen würdigen Stand behalten.

Gleichzeitig hatte der Infant einen zweiten Einwurf zu entkräften gesucht, indem er betonte: wie das Bistum Girona, so sei auch kein sonstwie Berechtigter bei der Neuerrichtung des Bistums Empúries von einem grossen Nachteil bedroht. Das war neben andern vor allem auf den König gemünzt. Aber gerade hier setzte naturgemäss die Abwehr des Bischofs von Girona ein. Es war Gaston de Moncada, der Bruder der noch immer jungen Königin-Witwe Elisendis, der aus seiner Geldverlegenheit überhaupt nicht herauskam. Und zu ihm standen die Kanoniker und Kleriker der Kathedrale, die sich in ihren Rechten und Einkünften geschädigt sahen. Der Bischof klagte, er beziehe aus dem gesamten Bistum im Jahr kaum 2000 Goldgulden, was für ein so altes und ehrenreiches Bistum wenig genug sei. Die Kapitelsherren und -kleriker machten geltend, sie verlören bei der Teilung fast die Hälfte ihrer Einnahmen in der Grafschaft Empúries³. Zudem waren der Graf und fast alle ritterlichen Geschlechter der Grafschaft Lehnsleute der Gironeser Kathedrale, so dass mit ihrem Ausscheiden aus dem Lehnsverbande die Machtgeltung der

¹ C. 53, C. XVI, q. I.

² Cc. 48 et 49 *ibid.* K. HOFMANN, "Dictatus Papae", p. 118.

³ Der bedeutenden Stiftung vieler Einkünfte der Grafschaft für die Kanoniker hatte Graf Hugo von Empúries 1019 selbst zugestimmt. VILLANUEVA, XII, p. 314, n. 30.

Kirche einen weiteren empfindlichen Stoss erlitt. Gesichtspunkte, die umso schwerer wogen, als das Kapitel seine Mitglieder eidlich zum Schutze des Kapitels- und Kirchengutes verpflichtete. Auch für den König war die finanzielle Beeinträchtigung der Gironeser Kirche nicht gleichgültig. Denn er pflegte von den Klerikern namhafte Subsidien zu empfangen¹. Und er mochte nicht ohne Grund fürchten, dass der Klerus des Grafschaftsbistums fürderhin mehr dem Grafen als ihm selbst zukommen lassen werde. Jedenfalls hat der Graf später bei einem erneuten Versuch aus diesem seinem finanziellen Interesse gar keinen Hehl gemacht. Und das fiel für den König natürlich am entscheidendsten ins Gewicht, dass ihm sein und seiner Krone Nutzen und Recht geschmälert wurde. Von dem Gesichtspunkte aus hat der Gironeser Domherr Arnald de Monrodó im Auftrage des Bischofs und Kapitels den König persönlich bearbeitet². Dabei konnte er auch auf die eigenartige Einordnung der Grafschaft Empúries in das öffentliche Recht des Bistums Girona hinweisen. Denn König und Bischof hatten z. B. im Bistum Girona gemeinsam die Gerichtsbarkeit in Sachen der Treuga und Pax³. Auch hatte der Graf von Empúries das Privileg erhalten, dass er nur im Bistum Girona auf eigene Kosten für den König Krieg zu führen brauchte. Ausserhalb der Diözese Girona hatte der König selbst die Truppen zu verpflegen⁴.

In entsprechendem Sinne wurde die Stadt Girona beim König vorstellig. Sie fühlte einmal wirtschaftlich allgemein den Verlust der einträglichen Pfründeneinkünfte, die aus der Grafschaft nach Girona geflossen waren und dort von den Klerikern verbraucht wurden, dann aber auch wegen des Ausfalls der Grafschaftsrenten im besonderen die verminderte Aussicht, die geistlichen Söhne ihrer Bürger in ihrer eigenen Mitte zu behalten, und nicht zuletzt überhaupt den wirtschaftlichen Rückschlag, den die Gruppierung eines grossen Bistumsteiles um den neuen Verwaltungsmittelpunkt im Gefolge haben musste. Sie hat sich durch den drohenden Verlust des Hinterlandes noch mehr in Aufregung bringen lassen als selbst der Bischof und das Kapitel. Denn als der Bischof sich

¹ Cf. VINCKE, *Staat und Kirche*, I, pp. 146 ss.

² VILLANUEVA, XIII, p. 218.

³ Auch hier war die Befürchtung begründet. Ibid. XIV p. 4.

⁴ Cf. L. KLÜFFEL, *Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon su Ende des 13. Jahrhunderts*, Stuttgart 1915, p. 188.

zu einem Vergleich bereit zeigte, indem er in Castelló ein Offizialat für den Grafschaftsbezirk einzurichten gedachte, stiess er auf den Widerstand der Gironeser Stadtgeschworenen¹. Es wird sich dabei auch um das *privilegium de non evocando* gehandelt haben, das für die bis dahin begünstigten Gironeser Bürger begreiflicherweise als Belästigung empfunden wurde.

Während nun der König dem Versuch des gräflichen Bruders im eigenen Lande Einhalt gebot, brachten die Abgesandten des Bischofs und Kapitels beim Papst ihren Einspruch vor. Auch der König selbst liess ihm ein Beschwerdeschreiben überreichen. Johann XXII. war zunächst geneigt gewesen, die Bitte des Infanten zu erfüllen, und er hatte deshalb in der üblichen Weise eine Berichterstattung veranlasst. Möglicherweise waren durch diesen päpstlichen Auftrag auch Bischof und Kapitel von Girona alarmiert worden. Nach Anhören der Beschwerden stellte der Papst das Verfahren ein und verwies den König und den Infanten unter dem 8. Juni 1332 auf eine gütliche Einigung. Er versäumte zwar nicht, zugunsten der Bitte des Infanten die erstrebenswerte Vermehrung des Gottesdienstes und den Nutzen der Seelsorge anzuführen. Aber er deutete zugleich klar an, dass er nur bei Einmütigkeit der beiden Parteien zur Teilung und Neuerrichtung schreiten werde².

Diese päpstliche Stellungnahme verdient unsere gesteigerte Aufmerksamkeit. Es dürfte aus ihr hervorgehen, dass der Papst über den Einspruch des Bischofs und Kapitels, also der kirchlich zu allererst Beteiligten, kurzerhand hinweggegangen wäre, wenn nur die Landesherrn einig gewesen wären. Wir ersehen daraus nicht nur die Taktik der römischen Kurie in der Regelung solcher Fragen, sondern auch die tatsächliche Verteilung des Machtverhältnisses von Staat und Kirche in diesen Organisationsfragen. Der Fall ist geradezu typisch für jene Zeit. Derselbe Papst hatte, so ging jedenfalls das Gespräch, zehn Jahre zuvor die bei ihm lebhaft betriebene Errichtung des Bistums Barbastro unterlassen, weil er den Widerspruch des Königs Jakob II. fürchtete³. Es ist

¹ VILLANUEVA, XIII, p. 248.

² Cf. VINCKE, *Documenta selecta*, n. 496. POU Y MARTÍ, *Visionarios catalanes*, p. 340. F. MONSALVATJE Y FOSSAS, *Los condes de Ampurias*, p. 182 s.

³ ACA, Reg. 338 fol. 110v. VINCKE, *Staat und Kirche*, I, p. 321.

kein Zweifel, dass der König das Recht des Papstes zur Bistums-
teilung anerkannte. Aber er konnte damit rechnen, dass derartige
päpstliche Entscheidungen nur in Einklang mit seinen eigenen
Wünschen gefällt wurden¹. Die Landesherren legten — wie zu jener
Zeit etwa auch der Deutsche König Ludwig von Bayern in der
Frage der Verlegung des Bischofssitzes Lebus nach Frankfurt
a. d. Oder (1330)², oder einige Jahre später hinsichtlich der Grün-
dung eines Erzbistums auf dem östlichen Kolonialboden³ — ver-
stärkten Nachdruck auf die Anerkennung ihres Standpunktes, dass
die kirchliche Bistumsorganisation auf das engste mit der staatli-
chen verflochten war, und der Papst trug dem unter grundsätzlicher
Wahrung seines ausschliesslichen Rechts⁴ in der Praxis Rechnung.

Dass der Graf von Empúries ihn gegen den König ausspielen
wollte, hat Johann XXII. natürlich gemerkt. In anderen Fällen hat
er den Vorteil, der ihm aus dem Gegeneinander der Parteien er-
wuchs, nicht so sorglos vorbeigehen lassen. In unserm Falle aber
hat er sich bei aller klugen Vermittlung aus der Sache gehalten.

Der Infant Peter hat sich gegen Ende des Jahres (1332) auf
die Reise zu seinem königlichen Bruder gemacht, um mit ihm ge-
mäss dem päpstlichen Vorschlage zu verhandeln. Aber seiner An-
kunft kam ein Schreiben des Bischofs und Kapitels von Girona
zuvor, das wieder der Kanoniker Arnald de Monrodó zu überbrin-
gen hatte und den König unter Einhämmerung der bekannten
Gründe bat, das Ansinnen des Infanten nach wie vor mit allem
Nachdruck abzulehnen⁵. Der Infant hat denn auch nichts erreicht.
9 Jahre später hat er die Grafschaft Empúries tauschweise seinem
Bruder Raimund Berengar überlassen.

Ein Menschenalter lang scheint die angeschnittene Frage geruht
zu haben. Sie brach merkwürdigerweise wieder auf, nachdem der
Graf Johann von Empúries, der Sohn und Erbe des Infanten Rai-
mund Berengar, durch seine Verehelichung mit der Prinzessin
Johanna, der Tochter Peters III., mit dem König in ein neues ver-

¹ In der Folge sind, bis in die neueste Zeit, solche Fragen oft Gegenstand
konkordatärer Vereinbarungen gewesen.

² Vgl. O. BORNHAK, *Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am
Hofe Kaiser Ludwigs des Bayern*, Weimar 1933, pp. 98 ss.

³ Ibid. pp. 95 ff.

⁴ Wie auch heute noch. *Cod. Jur. Can.*, cc. 215, § 1; 248, § 2, 255, 1414.

⁵ VINCKE, *Documenta selecta*, n. 499.

wandtschaftliches Verhältnis getreten war¹. Auch er unterhielt persönliche Beziehungen mit der römischen Kurie, zumal nach Ausbruch des Schismas, in dem er sich bald auf die Seite des Gegenpapstes Clemens VII. stellte. So erhält der erneut entstehende Kampf um das Bistum Empúries zum guten Teil seine Eigenart durch das Grosse Schisma. Aber auch aus der innerpolitischen Lage des Landes ergeben sich zu den oben genannten noch neue Gesichtspunkte.

Als wesentlich ist zunächst die inzwischen erfolgte Schaffung eines Herzogtums Girona für den Thronfolger Johann, der also der Schwager des Grafen Johann von Empúries war, zu nennen. Der Thronfolger Johann war der erste Herzog, der überhaupt in den vereinigten Kronländern ernannt wurde. Um dem herzoglichen Titel einen besonderen Inhalt zu geben, hatten auch der Bischof und die Kirche von Girona zu dienen. Der Herzog-Thronfolger hatte der einzige neben dem Könige zu sein, der sich einen "Landesbischof" leisten durfte². Er musste also, obwohl er seinem Schwager auch persönlich sehr nahe stand, notwendig zum Gegner der Bistumsteilung werden.

Auch pfründenrechtlich hatte sich inzwischen eine Aenderung vollzogen, indem Gregor XI. viele Kaplaneien der Grafschaft der Gironeser Kathedrale inkorporierte. Die dadurch bedeutsam verstärkte Stellung der Kathedrale wird unter den obwaltenden Umständen eine Reaktion vonseiten des Grafen geradezu herausgefordert haben.

Der Graf nahm dieselbe Taktik wieder auf, die früher der Infant Peter befolgt hatte. Er begann, ohne den König und Thronfolger etwas wissen zu lassen, seine Verhandlungen unmittelbar mit der Avignoneser päpstlichen Kurie. Auch er suchte also den Papst als Vorspann in seinen territorialstaatlichen gegen die Krone gerichteten Bestrebungen zu benutzen. Inhaltlich aber scheint er ein umfassenderes Ziel, als es dem Infanten vorgeschwebt hatte, von Augen gehabt zu haben. So gedachte er zur Abrundung ausser seiner Grafschaft auch benachbarte Gebiete in das Bistum einzube-

¹ Die Hochzeit fand 1372 statt. BOFARULL, *Los condes de Barcelona*, II, p. 274. VINCKE, *Documenta selecta*, p. 490, n. 642. — A. Rubió i Lluch hat in seinen *Documents per l'Història de la Cultura Catalana* gleichfalls eine Anzahl von Dokumenten über die Infantin Johanna von Aragon-Empúries gebracht.

² Nur der Infant Martí hatte eine ähnliche Stellung in Segorbe.

ziehen, dessen Sitz im übrigen wieder seine eigene Hauptstadt Castelló sein sollte.

Das ganze Unternehmen mag in etwa auch ein explosiver Ausbruch der Misstimmung gewesen sein, die unter den Grossen des Landes über die ganz zielstrebig fortschreitende Zentralisationspolitik der Krone herrschte. Und gerade auch während des Schismas wusste der König, indem er unter dem Vorwande der Neutralität beiden Päpsten abwartend gegenüberstand und sich selbst weithin in ihre Rechte einsetzte, den Wirkungsbereich der gräflichen und gleichgeordneten Vasallen einzuschränken, indem er beispielsweise auf mehr oder weniger die gesamte Pfründenbesetzung bezw. Pfründenverwaltung, auf die Appellation an den päpstlichen Stuhl und die päpstliche Finanzverwaltung innerhalb seiner Länder die Hand legte. Man hat den Eindruck einer fast geschlossenen Opposition, wenn man liest, wie beispielsweise die Grafen von Ribagorza und Urgell, der Vizgraf Dalmatius von Rocabertí, Hugo von Cardona, die Edelherrn Bernhard von Cabrera und Gaston von Moncada, ja sogar der Infant Martí, der Sohn des Königs selbst, die königliche Camera apostolica¹ bekämpften, sodass die königlichen Beamten im September 1382 den gemessenen Befehl erhielten, den Widerstand zu brechen². Das Vorgehen des Königs mochte umso empfindlicher wirken, als gleichzeitig in Frankreich³ und Deutschland viele Territorialfürsten auf Kosten der Krone Fortschritte ihrer Landeshoheit buchen konnten.

Bischof und Kapitel von Girona benachrichtigten, auf die Gefahr aufmerksam gemacht, zunächst den Thronfolger Johann, der sich in Barcelona aufhielt. Dieser scheint auch selbst schon früher von den Gerüchten gehört zu haben, sie aber bei seiner persönlichen Freundschaft zum Grafen in den Wind geschlagen zu haben. Um sich nun Klarheit zu verschaffen, schrieb er am 7. Dezember 1380 gleichzeitig an den Grafen von Empúries und an den Gironeser Präsentor Dominikus Ponç, seinen Vertrauten am Hofe Clemens VII. in Avignon. Dem Grafen teilte er mit, er werde den

¹ Cf. J. VINCKE, *Eine königliche camera apostolica. Römische Quartalschrift* 41 (1933), pp. 306 ss.

² ACA, Reg. 1459, fol. 8.

³ Cf. B.-A. POQUET DU HAUT-JUSSÉ, *Deux fêodaux. Bourgogne et Bretagne*, Paris 1935.

Plan, der dem Herzogtum Girona abträglich sei, zunichte machen¹. Dem Präsentor trug er auf, sich bei Clemens VII. persönlich nach den Schritten des Grafen zu erkundigen und darüber unverzüglich zu berichten².

Inzwischen war die Kunde über das gräfliche Unternehmen, vielleicht gleichfalls durch Boten der Gironeser Kirche, auch an den König Peter III. gelangt, der eben in seiner Lieblingsstadt³ Saragossa Hof hielt. Von hier aus ging also am 19. desselben Monats je ein Schreiben ab an den Thronfolger, an den Grafen, an Clemens VII. und an Huc de Lupià, Bischof von Tortosa, den königlichen Prokurator an des Letzteren Kurie. Alle vier Schreiben⁴ reden eine deutliche Sprache. Dem Grafen wurden, wenn er den Plan nicht aufgebe, Gegenmassnahmen angedroht, die der Thronfolger durchzuführen hatte.

In der Begründung der Abwehr waren König und Thronfolger völlig einig, wenn sie an erster Stelle die Rückwirkung auf das Herzogtum Girona nannten. Das legt den Gedanken nahe, dass umgekehrt der Graf mit seiner Bistumspolitik auch das Herzogtum als eine ungewohnte Fessel treffen wollte. Der König betonte überdies, ganz im Sinne der wachsenden absoluten Zentralmacht, dass der Graf derartige Fragen überhaupt nicht ohne seine vorherige Zustimmung vor den Papst bringen dürfe. Das hätte 50 Jahre früher König Alfons seinem Bruder Peter nicht zu sagen gewagt, und Johann XXII. hätte ein solches Wort, wenn es ausgesprochen worden wäre, kaum ohne Rüge hingehen lassen. Das Schisma hat die Päpste ebenso sehr zur Bescheidenheit gegenüber den weltlichen Mächten erzogen, wie es die aragonischen Könige — und nicht sie allein — zur Überhebung gegenüber den Päpsten führte.

Immerhin hat das nachdrückliche Einschreiten des Königs und Thronfolgers in Hinsicht auf den Grafen zunächst seine Wirkung erfüllt. Im Zusammenhang mit andern Auseinandersetzungen zwischen dem Grafen und dem König aber trat die Bistumsfrage in veränderter Gestalt im Frühjahr 1384 wieder mit aller Schärfe hervor.

¹ ACA, Reg. 1660, fol. 65.

² Ibid., fol. 65v.

³ So hat man Saragossa genannt, weil Peter III sich dort verhältnismässig oft und lange aufhielt.

⁴ ACA, Reg. 1270, fol. 27.

Der Graf trat wieder mit Clemens VII. in Verbindung. Und zwar hielt er sich formell an das Verbot des Königs. Er erbat nicht die Errichtung einer Kathedrale, sondern die Erhebung der Castelloner Pfarrkirche zur Kollegiatkirche, der zugleich die von Gregor XI. der Gironeser Kathedrale inkorporierten Kaplaneien überwiesen werden sollten. Weiterhin erstrebte er die Einrichtung eines Offizialates, das nach seinem Wunsche zu besetzen war, mit dem Vorrecht, dass fürderhin kein Grafschaftsangehöriger vor ein anderes kirchliches Gericht geladen werden dürfe. Hier knüpfte er also an die früheren Verhandlungen des Infanten Peter an. Der Verhandlungsgegenstand war aber inzwischen bekanntlich allgemein in eine viel aktuellere Bedeutung getreten. Der dritte Gedanke des Grafen endlich griff über die früheren Pläne beachtlich hinaus. Denn während die beiden erstgenannten Gesichtspunkte eine Spitze gegen Bischof, Kapitel und Bürgerschaft von Girona enthielten, den König selbst aber im engeren Sinne unangetastet liessen, brach die erbetene Zehnterhebung unmittelbar in das sorgfältig umhütete königliche Gehege ein. Die aragonischen Könige hatten sich seit dem endenden 13. Jahrhundert in steigendem Masse daran gewöhnt, ihre kriegerischen Unternehmungen gegen die Mauren und die aufständischen Sarden unter anderm mit dem Zehnten der kirchlichen Einkünfte zu finanzieren, da sie so oder so die Erlaubnis des Papstes zu erwirken wussten¹. Nun erbat zum erstenmale einer ihrer Vasallen vom Papste den Zehnten innerhalb seines Grafschaftsbereichs, und zwar gerade in einem Augenblicke, wo der König völlig ungebunden mit der camera apostolica seiner Länder schaltete und sie auch zur Befestigung seines Einflusses in den verlehnten Grafschaften benutzte.

König Peter sprach es offen aus, dass die Bestrebungen des Grafen auf die Errichtung eines eigenen Bistums hinausliefen. In diesem Sinne führte er seine Gegenwehr beim Papst und Kardinalskollegium² und beim Grafen³. Den Thronfolger, der fast familiär mit Clemens VII. verkehrte, forderte er auf, gleichfalls seinen Einfluss an der päpstlichen Kurie geltend zu machen⁴. Der Thronfolger hat den Auftrag einige Tage später in Lleida ausge-

¹ Cf. VINCKE, *Staat und Kirche*, I, pp. 146 ss.

² 6. April 1384. ACA, Reg. 1266, fol. 98v, 99v; Reg. 1278, fol. 23.

³ 6. April 1384. ACA, Reg. 1266, fol. 100.

⁴ 6. April 1384. Ibid. fol. 99v.

führt, von wo aus er auch dem Grafen, mit dem er im übrigen um diese Zeit in anderen Fragen gegen den König eng verbündet ging¹, die Aufgabe seines Unterfangens anbefahl².

Der Graf hat sich nicht beirren lassen und dem König wohl geantwortet, er habe gar nicht die Errichtung einer Kathedrale beantragt. Jedenfalls fanden der König³ und der Thronfolger⁴ es für notwendig, im folgenden Monat den Bischof Huc de Lupià an der Avignoneser päpstlichen Kurie zu instruieren, dass er auch die Errichtung eines Kollegiatkapitels in Castelló bekämpfe.

Inzwischen bereitete sich durch die Treibereien der Königin Sibille zwischen dem König und dem Grafen aus andern Gründen ein regelrechter Kriegszustand vor. Als die Gräfin Johanna die Rechte ihres Gatten verteidigte, wurde sie vom königlichen Vater geohrfeigt, wodurch sie nach Bofarull⁵ seelisch derart mitgenommen wurde, dass sie daran starb⁶. Am 12. August 1384 machte sie ihr Testament. Noch im selben Monat erhielt der Graf ein weiteres drohendes Schreiben⁷ vom König. Aus ihm erfahren wir, dass der Graf seine kirchenpolitischen Bemühungen mit vermehrtem Eifer fortsetzte und ausser den bislang erörterten Streitgegenständen auch darauf hinausging, dass überhaupt keiner seiner Untertanen wegen Schuldforderungen ausserhalb der Grafschaft belangt werden könne. Gleichzeitig suchte er auch die Kirchen seiner Grafschaft stärker in seine Abhängigkeit zu bringen, wodurch er den Bischof natürlich zu desto heftigeren Gegenmassnahmen reizte⁸.

In dem Kampf wurde nun die Feder mit den Waffen vertauscht⁹. Der Graf warb ausländische Truppen, darin gefördert vom Thronfolger, der sich gleichfalls mit dem Vater überworfen

¹ Cf. ZURITA, *Anales*, I, X, c. 35.

² 12. April 1384, ACA, Reg. 1670, fol. 89.

³ 6. Mai 1384, ACA, Reg. 1283, fol. 192.

⁴ 10. Mai 1384. Siehe Anhang.

⁵ *Los condes de Barcelona*, II, p. 274.

⁶ Nach ihrem Tode hat ihr der Vater in Poblet ein Alabaster-Grabmal anfertigen lassen "per tal com ella és estada bona dona e tots temps obedient a nostres manaments". RUBIÓ I LLUCH, *Documents per l'Història de la Cultura Catalana Mig-èvol*, II, p. 292.

⁷ Schreiben vom 30. August 1384, ACA, Reg. 1285, fol. 161v.

⁸ Arxiu Diocesà, Girona, Reg. E. 80.

⁹ Eine Gironeser Kalenderaufzeichnung sagt: "Anno a nativitate Domini MCCCLXXXIII et LXXXV dominus Petrus rex Aragonum faciebat executionem contra dominum Johannem comitem Impuriarum." VILLANUEVA, XII, p. 284, n. 26.

hatte. Der König hat sich am Kriege gegen den Grafen selbst beteiligt und ihn der Grafschaft ledig gesprochen. Der Thronfolger hat allerdings gleich nach der Regierungsübernahme seinem Schwager die Grafschaft zurückgegeben¹. Aber der Graf liess auch dann noch nicht von seinem Bistumsplane ab. Er liess den Erzbischof Anton von Athen trotz des vom Bischof von Girona verhängten Interdiktes in der Grafschaft Empúries Gottesdienst halten. Der Erzbischof freilich verfiel der Exkommunikation und hatte vom Papst die Absolution zu erbitten, mit deren Erteilung Clemens VII. den Bischof von Barcelona beauftragte. Aber der Bischof von Girona war derartig empört, dass er anscheinend der Lossprechung Hindernisse bereitete, so dass der König selbst sich bei ihm zugunsten des Erzbischofs verwandte². Aber in der Bistumsfrage liess auch der König nicht mit sich verhandeln. Dem Grafen trat er Anfangs 1392 wieder mit aller Eindeutigkeit entgegen³. Und er hat, als der Graf sich in derselben Angelegenheit wieder mit Clemens VII. in Verbindung gesetzt hatte, durch erneute Schreiben an den Papst und die Kardinäle von Viviers und Valencia⁴ diese Versuche auch an der römischen Kurie wirkungslos gemacht.

ANHANG

Lleida, 10. Mai 1384

Der Thronfolger Johann beauftragt den Bischof Hugo von Tortosa, an der römischen Kurie die vom Grafen von Empúries betriebene Teilung des Bistums Girona oder die Erhebung der Pfarrkirche in Castelló zu einer Kollegiatkirche unter allen Umständen zu verhindern.

Primogenitus Aragonie. Venerabilis in Christo pater! Nuper multorum relacione percepto qualiter comes Impuriarum ad Romanam curiam procuratores seu nuncios destinaverat pro obtinendo a summo pontifice, ut facta seccione de cathedrali ecclesia Gerundensi multum prout scitis notabili et antiqua faceret de simplici et curata ecclesia ville Castilionis ecclesiam cathedralem, nos aliis nostris litteris domino summo pontifici scripsimus supplicando eidem, ne inordinatum votum

¹ Am 17. Januar 1387. ACA, Reg. 1675, fol. 27.

² ACA, Reg. 1879, fol. 133.

³ 27. Januar 1392. MONSALVATJE, *Los condes de Ampurias*, p. 199.

⁴ 25. Januar 1392. ACA, Reg. 1963, fol. 21.

dicti comitis super premissis ullatenus adimpleret, cum cederet in dicte Gerundensis ecclesie notabile detrimentum regaliarumque regiarum et nostrarum ac iurium tociusque rei publice civitatis et diocesis Gerundensis irreparabile dispendium et iacturam, prout ex dictarum serie litterarum de quibus iam alias habuistis transsumptum poteritis laçius intueri; verum nunc ecerto didiscimus, quod, non obstante nostra supplicatione iamdicta nec quod de predictis collegio dominorum cardinalium similiter scripserimus, pro parte prefati comitis ad actum obtinendi bullas a dicta sede apostolica processum extitit et proceditur importune; quam ob rem vos attente rogamus vobisque dicimus et mandamus, quatenus in obtinendo et interpellando tam coram dicto domino summo pontifice et sacro dominorum collegio cardinalium quam eciam alias ubicumque interponatis solícite nostro nomine partes vestras, sic quod prefata non fiat seccio ecclesie Gerundensis nec erectio Castilionis ecclesie in ecclesiam collegiatam vel eciam cathedralem, immo procuretis cum ea qua poteritis maiori instancia, ut totum id et quicquid iam super hiis inceptum seu factum fuerit quod non credimus revocetur mox et ad nichilum deducatur, scituri quod ex hoc quod tantum cordi habemus quod amplius non possumus, cum dicta civitas Gerunde sit capud nostri ducatus, impendetis nobis servicium summe gratum, pro quo ad proseguendum favorabilius vos vestraque negocia nos habebitis prompciores. Datum Ilerde sub nostro sigillo secreto, die .x. madii anno a nativitate Domini .mccclxxx. quarto. Primogenitus.

Dominus dux mandavit michi Galcerando de Ortigis.
Dirigitur H. episcopo Dertusensi.

ACA, Reg. 1748, fol. 84.

JOHANNES VINCKE

Universität Freiburg i. Br.